**Gebührenfestsetzung für Kopien**

Sehr geehrte      ,

in der oben genannten Angelegenheit erhalten Sie anliegend die erbetenen Kopien      .

auf Ihr Schreiben vom       erhalten Sie beigefügt im Rahmen der gewährten Akteneinsicht nach § 88 LVwG die erbetene Kopie des hier bisher entstandenen Verwaltungsvorganges (Seiten 1 -      ).

Nach §§ 1, 2, 11 – 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) i.V.m. der Tarifstelle 26.1.7 des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) in den zurzeit geltenden Fassungen sind für die Erteilung von Auszügen (Kopien) oder Abschriften bis zum Format DIN B 4 bei der Gewährung von Akteneinsicht nach § 88 Abs. 5 LVwG je Seite 0,50 € zu erheben.

Die Gebühr wird bei       übersandten Kopien und einem Gebührensatz von 0,50 € je Seite hiermit auf insgesamt **Euro** festgesetzt.

Die vorstehend festgesetzte Gebühr in Höhe von       Euro ist  
***hier ist das Fristdatum mit 30 Tage ab Absendung einzutragen***  
**unter Angabe des Verwendungszwecks**

***hier ist das Kassenzeichen einzutragen***

***hier ist die Bezeichnung der Behörde sowie deren Kontoverbindung einzutragen***

zu überweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei mir unter der im Briefkopf angegebenen Anschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass das Einlegen des Widerspruchs nicht von der Zahlungspflicht innerhalb der gesetzten Frist befreit (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage